



Luffahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luffahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig
Nur per E-Mail



Ihr Zeichen: 148464
Ihre Nachricht vom: 04.06.2019
Unser Zeichen: Z2010-10104-IFG_04/2019
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: [Redacted]
Telefon: 0531 2355-2210
Telefax: 0531 2355-2299
E-Mail: [Redacted]
Datum: 04. September 2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Ihr Antrag vom 04.06.2019 - Lufthansa-Technik Kontrollberichte [#148464]

Sehr geehrter [Redacted]
es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs.1 Satz 1 IFG wird abgelehnt.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Mit E-Mail vom 04.06.2019 beantragten Sie den Zugang zu amtlichen Informationen beim Luffahrt-Bundesamt. Ihr Antrag bezog sich konkret auf die jeweils letzten Kontrollberichte des Luffahrt-Bundesamtes bezüglich der Lufthansa Technik AG, Standort Hamburg, nach den Regelungen EASA Part-M, EASA Part-145, sowie EASA Part-21/G.

Mit E-Mail vom 24.07.2019 begründeten Sie Ihren Antrag damit, dass die Lufthansa Technik AG in Hamburg die Flugzeuge der Flugbereitschaft des BMVg wartet, die wegen wiederholter Pannen in der Kritik steht.

Es war zu prüfen, ob Ausschlussstatbestände Ihrem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen.

Gemäß § 6 Satz 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt wird und der Betroffene in die Offenlegung der Informationen nicht eingewilligt hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03) werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Diese Definition wird nach der Rechtsprechung und Kommentarliteratur auch auf den Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in § 6 Satz 2 IFG angewandt (Schoch, IFG Kommentar, C.H. Beck Verlag 2009, § 6 Rdnr. 45).

Die von Ihnen angeforderten Kontrollberichte stellen auf die Lufthansa Technik AG bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge dar, denn die Kontrollberichte enthalten Informationen über

die in dem Unternehmen vorhandenen Prozesse und Abläufe bei der Wartung von Luftfahrzeugen. Diese Prozesse und Abläufe werden von der Lufthansa Technik AG nicht veröffentlicht und stellen ein Unterscheidungsmerkmal zu Konkurrenzunternehmen dar. Die Einführung und Optimierung dieser internen Prozesse stellt einen wirtschaftlichen Wert dar, der durch die Offenlegung der Information entwertet würde.

Es handelt sich bei den von Ihnen angefragten Kontrollberichten nach EASA Part-M, EASA Part-145 und EASA Part-21/G somit um Betriebsgeheimnisse i.S.v. § 6 Satz 2 IFG.

Es war daher gemäß § 6 Satz 2 IFG die Einwilligung der Lufthansa Technik AG einzuholen, denn der Zugang zur Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist von der Einwilligung des Betroffenen abhängig. Mit Schreiben vom 02.08.2019 wurde der Lufthansa Technik AG gemäß § 8 Abs.1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In dem Schreiben wurde die von Ihnen mit E-Mail vom 24.07.2019 dargestellte Begründung Ihres Antrages übermittelt. Wie von Ihnen ausdrücklich gewünscht, wurde Ihre Identität nicht offenbart. Die Stellungnahme der Lufthansa Technik AG ging am 03.09.2019 beim Luftfahrt-Bundesamt ein. Die Einwilligung für den Zugang zu den beantragten Kontrollberichten wurde nicht erteilt.

Wegen der fehlenden Einwilligung der Lufthansa Technik AG als Betroffene i.S.v. § 6 Satz 2 IFG ist Ihr Antrag auf Zugang zu den Kontrollberichten nach EASA Part-M, EASA Part 145, sowie EASA Part 21/G abzulehnen. Eine Abwägung zwischen dem Interesse der Lufthansa Technik AG an der Geheimhaltung der Information und Ihrem Informationsinteresse ist bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

